



**Öffentlicher Personennahverkehr - Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“  
- Geänderte Planung und Vorabbekanntmachung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der geänderten Planung für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ wird zugestimmt.
2. Das geänderte im Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ definierte Verkehrsangebot ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen erforderlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ zu veröffentlichen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Die bisherigen Aufwendungen - vgl. nichtöffentliche Anlage 1 - werden bis zum 13. September 2019, für einige wenige Fahrten gegebenenfalls bis zum 30. November 2019 anfallen.

**Sachdarstellung/Begründung:**

Die Verkehrsunternehmer, die den Verkehr im Teilraum südlicher Landkreis bisher betreiben, wurden - wie in KT-Drucksache Nr. IX-0422 bereits mitgeteilt - gemäß den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Hinblick auf die Anforderungen an die ausreichende Verkehrsbedienung angehört. Inzwischen sind alle Stellungnahmen eingegangen. Daraus ergeben sich, wie bereits im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz am 30.11.2017 angekündigt, Änderungen.

Ein Teil der Fahrten (siehe Ziffer 7 der KT-Drucksache Nr. IX-0422), die gegebenenfalls erst zum 01.06.2020 aufgrund einer noch bestehenden Linienverkehrsgenehmigung aufgenommen werden können, sind im Teilraumkonzept unterschiedlichen Linien, nicht nur der Linie 7607, zugeordnet.

**Ziffer 7 - Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen und Betriebsaufnahme der Verkehrsleistung - wird daher wie folgt geändert:**

Die Linienverkehrsgenehmigungen der Linien 345 B, 347, 7607 und 7618 laufen am 13. September 2019 aus. Nur für einige wenige Fahrplanfahrten besteht eine Genehmigung bis zum 31. Mai 2020. Mit dem Inhaber dieser Genehmigung befindet sich die Verwaltung im Gespräch.

Die gemeinsame Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen ist der 14. September 2019. Für einen kleinen Teil der Fahrten erfolgt die Betriebsaufnahme gegebenenfalls zum 1. Juni 2020. Ein gegebenenfalls erforderlicher Dienstleistungsauftrag wird eine Laufzeit von voraussichtlich 10 Jahren haben. Nach § 16 Abs. 1 PBefG darf die Geltungsdauer der Linienverkehrsgenehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht überschreiten.

Weitere Änderungen betreffen die finanziellen Aufwendungen, den Fahrplan des Teilraumkonzeptes „Südlicher Landkreis“ und die Vorabbekanntmachung, sie werden in den nichtöffentlichen Anlagen 1 neu, 2 neu und 3 neu berücksichtigt, die bisherigen Anlagen 1 bis 3 der KT-Drucksache Nr. IX-0422 werden dadurch ersetzt. Die übrigen Inhalte der KT-Drucksache Nr. IX-0422 bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die beigefügten Entwürfe der zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung sowie der Auszug aus der Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge (Formular für Bekanntmachungen) sind mit der Nahverkehrsberatung Südwest und mit den rechtlichen Beratern des Landkreises BBG und Partner abgestimmt. Sollten gleichwohl noch Änderungen im Detail erforderlich werden, so wird die Verwaltung diese noch vornehmen.